

**Richtlinie**  
**über Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten**  
**der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland**  
**(AdV-Gebührenrichtlinie – AdV-GR)**

**vom 29.06.2023 (Version 3.2.10)**

**Vorwort**

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer haben die Aufgabe, Geobasisdaten zu erheben, zu führen und entsprechend den Anforderungen von Staat und Gesellschaft zur Nutzung bereitzustellen. Die Bundesländer erheben für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten *Gebühren*, soweit sie nach den rechtlichen Vorgaben dazu verpflichtet sind.

Ziel des amtlichen Vermessungswesens in Deutschland ist es, durch einfache *Gebühren-* und Lizenzstrukturen zu einer weiten *Verbreitung* und Nutzung der Geobasisdaten beizutragen. Die Geobasisdaten können insbesondere zum eigenen Gebrauch genutzt sowie zur Herstellung von *Folgeprodukten* und *Folgediensten* weiterverwendet werden.

Die *Gebührenrichtlinie* gilt verbindlich für die länderübergreifende Bereitstellung von Geobasisdaten und Geodatendiensten sowie daraus abgeleiteter Produkte, soweit sie durch die zentralen Vertriebsstellen angeboten werden. Dabei können geldleistungspflichtige Geobasisdaten und Geodatendienste auch geldleistungsfreie Geobasisdaten oder Geodatendienste des Bundes und einzelner Länder enthalten.

Die Bundesländer werden gebeten, beim Erlass ihrer *Gebührenordnungen* die Regelungen der *Gebührenrichtlinie* zu übernehmen.

Die Regelungen nach

- Nr. 1.2.2 Tabelle 1b Nr. (1) (Staffelstufe 1.000),
- Nr. 2 Abs. 3 (*Darstellungsdienste*),
- Nr. 3.1 Abs. 2 (*verbundene Unternehmen*) und
- Nrn. 3.2.1 sowie 3.2.2 (*externe Nutzungen*)

gelten nicht für ALKIS<sup>®</sup>-*Präsentationsausgaben* des Teils B1 der Anlage B und ALKIS<sup>®</sup>-Datensätze des Teils B2 der Anlage B.

Die Regelungen nach

- Nr. 3.2.1 (Wiederverkauf)
- Nr. 3.2.2, Tabelle 4, Zeilen 6 und 7 (*Unterlizenzierung* ohne Benennung des Unterlizenznehmers und *Unterlizenzierung* an weitere Unterlizenznehmer)

gelten nicht für das Produkt „Flurstücksinformationen“ des Teils B2 der Anlage B.

Diese Richtlinie ersetzt die AdV-GR in der Version 3.2.9 mit der Fassung vom 27.04.2023 und tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Berechnungsgrundlagen .....	3
1.1	Gebühr .....	3
1.2	Informationsmenge .....	3
1.2.1	Flächengröße .....	3
1.2.2	Objektanzahl .....	3
1.2.3	Pixelmenge .....	4
1.2.4	Zeitdauer .....	4
1.3	Mehrausfertigungen .....	4
1.4	Datenformat .....	4
1.5	Mindestgebühr .....	4
1.6	Aktualisierung .....	5
1.7	Ermäßigung bei gebührenfreien Geobasisdaten nach Landesrecht .....	5
2	Bereitstellung .....	6
3	Nutzung .....	7
3.1	Interne Nutzung .....	7
3.2	Externe Nutzung .....	7
3.2.1	Weitergabe von Geobasisdaten ohne Bearbeitung (Wiederverkauf) .....	7
3.2.2	Weitergabe von Geobasisdaten mit Bearbeitung (Veredelung) in Folgeprodukten oder Folgediensten .....	8
Anlage A	- Geobasisdaten des AFIS <sup>®</sup> , SAPOS <sup>®</sup> und Quasigeoid .....	9
A1	AFIS <sup>®</sup> - Präsentationsausgaben .....	9
A2	AFIS <sup>®</sup> - Datensätze .....	9
A3	Daten des SAPOS <sup>®</sup> .....	9
A4	Daten des Quasigeoids .....	12
Anlage B	- Geobasisdaten des ALKIS <sup>®</sup> .....	13
B1	ALKIS <sup>®</sup> - Präsentationsausgaben .....	13
B2	ALKIS <sup>®</sup> - Datensätze und Produkte .....	13
Anlage C	- Geobasisdaten des ATKIS <sup>®</sup> .....	14
C1	ATKIS <sup>®</sup> - Präsentationsausgaben .....	14
C2	ATKIS <sup>®</sup> - Datensätze .....	14
Anlage D	- Sonstige AAA-Produkte und -dienste .....	17
D1	3D-Gebäudemodelle .....	17
D2	basemap.de .....	17
D3	Geokodierungsdienst .....	17
Anlage E	- Übersicht der gemäß Nr. 1.7 abzugebenden Geobasisdaten .....	18
E1	Übersicht der gemäß Nr. 1.7 abzugebenden Geobasisdaten .....	18
Anlage	Glossar .....	19
Anlage	Objektartenbereiche ALKIS <sup>®</sup> .....	21
Anlage	Objektartenbereiche ATKIS <sup>®</sup> .....	22
Anlage	Teilmengen Objektartenbereiche ATKIS <sup>®</sup> .....	25

## 1 Berechnungsgrundlagen

### 1.1 Gebühr

Für die Bereitstellung und das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig und/oder jährlich *Gebühren* erhoben. Diese berechnen sich nach den Basisbeträgen der Anlagen A bis D und den zutreffenden Regelungen unter Nrn. 1 bis 3.

### 1.2 Informationsmenge

- (1) Die *Gebühr* wird nach der **Flächengröße**, der **Objektanzahl**, der **Pixelmenge** oder nach der **Zeitdauer** ermittelt.
- (2) Die Basisbeträge der Anlagen A bis D werden, wenn nicht anders angegeben, in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengengruppe mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** der **Tabellen 1a** bis **1c** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.

#### 1.2.1 Flächengröße

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der *Gebühr* nach der Flächengröße. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

Nr.	Informationsmenge 'Landschaftsfläche [km²]'	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 500	1,0	
(2)	501 bis einschließlich 5.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	5.001 bis einschließlich 25.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	25.001 bis einschließlich 50.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	50.001 bis einschließlich 100.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	über 100.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)

**Tabelle 1a**  
Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße

#### 1.2.2 Objektanzahl

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden (Vektordaten), richtet sich die Höhe der *Gebühr* nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

Nr.	Informationsmenge 'Objekte [Anzahl]'	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 1.000	1,0	
(2)	1.001 bis einschließlich 10.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis einschließlich 100.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100.001 bis einschließlich 1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	1.000.001 bis einschließlich 10.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	über 10.000.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)

**Tabelle 1b**  
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

### 1.2.3 Pixelmenge

Richtet sich die Höhe der *Gebühr* für die *Online-Bereitstellung* von Geobasisdaten über *Darstellungsdienste* nach der abgerufenen Pixelmenge, ist die Pixelmenge in der Summe über alle Produkte in Ansatz zu bringen.

Nr.	Informationsmenge 'Millionen Pixel [MPx]'	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 1.000	1,0	
(2)	1.001 bis einschließlich 10.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis einschließlich 100.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100.001 bis einschließlich 1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	1.000.001 bis einschließlich 10.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	10.000.001 bis einschließlich 100.000.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)
(7)	über 100.000.000	0,015625	zusätzlich zu (1) bis (6)

**Tabelle 1c**  
Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

### 1.2.4 Zeitdauer

Die Höhe der *Gebühr* für den Abruf von SAPOS®-Daten richtet sich nach der Zeitdauer der Nutzung.

### 1.3 Mehrausfertigungen

Die Höhe der *Gebühr* für Mehrausfertigungen von *Präsentationsausgaben* bis maximal DIN A3 richtet sich nach der Anzahl der Ausfertigungen, sofern die Mehrausfertigungen in einem Arbeitsgang mit der Erstaufertigung hergestellt werden. Der Basisbetrag für die Bereitstellung der *Präsentationsausgaben* ist mit dem zutreffenden Faktor zu multiplizieren.

Ausfertigungen	Faktor (Endverbraucher)
Erstaufertigung	1,0
jede weitere Ausfertigung	0,2

**Tabelle 1d**  
Faktoren in Abhängigkeit von der Anzahl der Ausfertigungen

### 1.4 Datenformat

Werden Geobasisdaten standardmäßig im Vektorformat geführt, so ist bei der *Gebühren*-berechnung für die Bereitstellung daraus abgeleiteter Rasterdaten der Faktor 0,25 anzuwenden.

### 1.5 Mindestgebühr

Für die Bereitstellung und/oder das Recht zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten wird pro Antrag eine *Mindestgebühr* in Höhe von 50,00 € erhoben. Dies gilt nicht für geldleistungsfreie Angebote.

## 1.6 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten wird pro Jahr 18 % der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden *Gebühr* nach dieser Richtlinie erhoben.

## 1.7 Ermäßigung bei gebührenfreien Geobasisdaten nach Landesrecht

- (1) Soweit die zentralen Stellen Geobasisdaten eines Landes bereitstellen, die nach dem Gebührenrecht des Landes gebührenfrei sind, ist für die davon betroffenen und in Tabelle E.1 der Anlage E aufgeführten Geobasisdaten der Faktor 0,3
  - auf die jeweilige *Gebühr* (bei Anlage A) bzw.
  - den jeweiligen Basisbetrag (bei Anlagen B, C und D) bzw.
  - den Basisbetrag nach Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden.
- (2) Bei der Ermäßigung nach Informationsmenge gemäß Nr. 1.2 werden die Daten aus Ländern nach Abs. 1 am Ende der Mengenstaffel angesetzt.

## 2 Bereitstellung

- (1) Für die Bereitstellung und das Recht zur *internen Nutzung* von Geobasisdaten wird eine *Gebühr* ausgehend von den Basisbeträgen der Anlagen A bis D unter Berücksichtigung der zutreffenden Regelungen nach Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) erhoben (*Bereitstellungsgebühr*).
- (2) Für *Downloaddienste* gilt die *Gebühr* gemäß Abs. 1. Pro Jahr kann maximal eine *Gebühr* entstehen, die der *Gebühr* für einen einmaligen Abruf des beantragten Gebietes entspricht.
- (3) Für *Darstellungsdienste* wird jährlich eine Pauschale von 3 % der *Gebühr* gemäß Abs. 1 erhoben. Alternativ kann die *Gebühr* in Abhängigkeit von der abgerufenen Pixelmenge mit einem Basisbetrag von 0,10 € / 1 Million Pixel (MPx) bestimmt werden. Die Ermäßigungsfaktoren nach Nr. 1.2.3, Tabelle 1c, sind zu berücksichtigen. Nr. 1.6 findet keine Anwendung.
- (4) Für die Bereitstellung eines Upgrades einschließlich des Rechts zur internen Nutzung wird eine *Gebühr* erhoben, die sich aus der Differenz der Gebühren für die erstmalige Bereitstellung einschließlich des Rechts zur internen Nutzung ergibt. Dies gilt nur bei Bereitstellung nach Nr. 2 Abs. 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 und innerhalb der folgenden Produktgruppen:
  - Produkte nach Nr. C2.2,
  - Produkte nach Nr. C2.3,
  - Produkte nach Nr. D1 mit den Hausumringen nach Nr. B2.

### 3 Nutzung

#### 3.1 Interne Nutzung

- (1) Die Bereitstellung nach Nr. 2 beinhaltet das Recht zur *internen Nutzung* durch den Lizenznehmer.
- (2) Für das Recht zur *internen Nutzung* durch mit dem Lizenznehmer *verbundene Unternehmen* wird die *Gebühr* nach Nr. 2 mit folgenden Faktoren multipliziert:

Anzahl der mit dem Lizenznehmer verbundenen Unternehmen	Faktor
bis einschließlich 2	1,5
mehr als 2	2,5

**Tabelle 2**  
**Faktoren für die Nutzung durch verbundene Unternehmen**

#### 3.2 Externe Nutzung

- (1) Mit der Bereitstellung nach Nr. 2 gilt das Recht für folgende *externe Nutzungen* durch den Lizenznehmer als erteilt:
  - die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je vom Lizenznehmer verantworteter Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe (© GeoBasis-DE / *Kürzel Lizenzgeber* <Jahr>) als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird. Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien (analoge Medien, Druckdateien) anzuwenden,
  - die kostenfreie *Weitergabe* von max. 100 analogen *Vervielfältigungen* aus den Daten und Diensten bis zum Format DIN A3 jährlich,
  - Nutzung der Daten und Dienste zu Unterrichtszwecken im Klassenverband oder in Kursen,
  - Präsentation der Daten und Dienste auf Ausstellungen u. dgl., an denen der Lizenznehmer als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt.
- (2) Für darüberhinausgehende *externe Nutzungen* wird eine *Gebühr* nach den Nrn. 3.2.1 oder 3.2.2 erhoben (*Verwertungsgebühr*).

##### 3.2.1 Weitergabe von Geobasisdaten ohne *Bearbeitung* (Wiederverkauf)

- (1) Eine jährliche *Gebühr* in Höhe von 5 % der Bereitstellungs*gebühr* wird nur bei einer *Offline-Bereitstellung* digitaler Geobasisdaten erhoben. Nr. 1.6 findet keine Anwendung.
- (2) Für jeden Wiederverkaufsfall wird vom Lizenznehmer (Vertriebspartner) eine *Verwertungsgebühr* erhoben, deren Höhe sich aus der Multiplikation der *Gebühr* nach Nr. 2 Abs. 1 mit dem Faktor 0,6 ergibt.

### 3.2.2 Weitergabe von Geobasisdaten mit *Bearbeitung (Veredelung)* in Folgeprodukten oder Folgediensten

- (1) Für die erstmalige Bereitstellung digitaler Geobasisdaten wird eine *Gebühr* nach Nr. 2 von maximal 5.000,00 € erhoben. Ab dem zweiten Jahr wird für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten nach Nr. 1.6 eine *Gebühr* von maximal 900,00 € erhoben. Diese Regelungen gelten nicht für Daten des Teils A3 der Anlage A sowie für analoge Geobasisdaten.
- (2) Für das Recht zur Verwertung wird eine jährliche *Gebühr* nach Tabelle 3 oder Tabelle 4 erhoben. Nr. 1.6 findet keine Anwendung.

Folgenutzungen mit Bearbeitung ( <i>Folgeprodukt, Folgedienst</i> )	Verwertungsgebühr in Prozent der <i>Gebühr</i> nach Nr. 2 Abs. 1
	Anlagen A1, A2, A4, B - E
eine bis drei	10
mehr als drei	20

**Tabelle 3**  
Verwertungsgebühr der externen Nutzung in Folgeprodukten und -diensten

Unterlizenzierung von Folgeprodukten und Folgediensten			
Unterlizenznehmer		Weitergabe ausschließlich an Endnutzer	Verwertungsgebühr in Prozent der <i>Gebühr</i> nach Nr. 2 Abs. 1
Anzahl	Benennung		Teil A3 der Anlage A, Anlagen B - E
einer	ja	ja	20
zwei	ja	ja	30
drei	ja	ja	40
vier	ja	ja	50
mehr als vier	ja	ja	75
	ja	nein	300
	nein	nein	400

**Tabelle 4**  
Verwertungsgebühr für Unterlizenzierungen

- (3) Wird nach Beendigung einer zeitlich befristeten Lizenz nach Abs. 2 eine fortgesetzte Nutzung der bis zum Ende des Lizenzzeitraums bereitgestellten Daten vereinbart, wird folgende gestaffelte *Gebühr* als Einmalbetrag erhoben:
- |   |      |
|---|------|
| für das erste Jahr einer fortgesetzten Nutzung  | 80 % |
| für das zweite Jahr einer fortgesetzten Nutzung | 50 % |
| für das dritte Jahr einer fortgesetzten Nutzung | 35 % |
| ab dem vierten Jahr einer fortgesetzten Nutzung | 0 %  |
- der jährlichen *Gebühr* nach Abs. 2.



## Anlage A - Geobasisdaten des AFIS<sup>®</sup>, SAPOS<sup>®</sup> und Quasigeoid

### A1 AFIS<sup>®</sup> - Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **AFIS<sup>®</sup> - Präsentationsausgaben** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle A.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Punktlisten (pro angefangene 50 Punkte)	20,00
Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	10,00
Festpunktübersichten (bis einschließlich DIN A3)	10,00
Festpunktübersichten (größer DIN A3)	20,00

**Tabelle A.1**  
Basisbeträge für die AFIS<sup>®</sup> - Präsentationsausgaben

### A2 AFIS<sup>®</sup> - Datensätze

Die *Gebühr* für die Bereitstellung von **AFIS<sup>®</sup>-Datensätzen** richtet sich nach dem Basisbetrag der **Tabelle A.2**. Die Objekte werden produktbezogen (Lagefest-, Höhenfest-, Schwerfest-, Grundnetz- und Referenzstationspunkt) gezählt.

AFIS <sup>®</sup> - Datensätze	€ / Objekt
Festpunkt (je Produkt)	0,90

**Tabelle A.2**  
Basisbetrag für die Bereitstellung von AFIS<sup>®</sup> - Datensätzen

### A3 Daten des SAPOS<sup>®</sup>

#### A3.1 Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

- (1) Die *Gebühr* für EPS-Daten über UKW oder LW ist mit dem Kauf des UKW- bzw. LW-Decoders abgegolten.
- (2) Die *Gebühr* für EPS-Daten über 2 m-Funk oder GSM beträgt:

EPS-Daten (2 m-Funk / GSM)	€ / pro Jahr
je Bundesland	150,00

#### A3.2 Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)

- (1) Die *Gebühr* beträgt bei einer Taktrate von 1 Hertz:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro angefangene Minute
je Messung / Einwahl	0,10

- (2) Alternativ kann folgende Pauschal*gebühr* für jede Freischaltung einer registrierten Telefonnummer oder Vergabe einer individuellen Nutzerkennung erhoben werden.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Monat
je Freischaltung	250,00

- (3) Auf spezielle Anforderung überregionaler HEPS-Nutzer des RTCM-AdV-Formates ist eine Freischaltung für den Bereich **aller** anbietenden **Bundesländer** möglich. In diesem Fall wird neben der *Gebühr* nach Abs. 1 folgende zusätzliche *Gebühr* erhoben.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Freischaltung
zusätzliche <i>Gebühr</i>	250,00

- (4) Für landes- oder bundesweit tätige Nutzer kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von SAPOS<sup>®</sup>-Daten eine Ermäßigung von bis zu **30 %** gewährt werden.
- (5) Werden Stundenkontingente im Voraus für die nächsten 12 Monate vereinbart, kommen folgende Ermäßigungsfaktoren auf die *Gebühr* nach Abs. 1 zur Anwendung:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	Faktor
für 120 bis weniger als 360 Stunden	0,9
für 360 bis weniger als 600 Stunden	0,8
ab 600 Stunden	0,7

Nicht verbrauchte Einheiten verfallen nach 12 Monaten.

- (6) Für die Nutzung der SAPOS<sup>®</sup>-Daten wird von jedem Endnutzer eine **Mindestgebühr**, die jeden Monat unabhängig von der Datennutzung mindestens zu leisten ist, gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SAPOS<sup>®</sup>-GPPS (Nr. A3.3 Abs. 5) wird die *Mindestgebühr* nur einmal erhoben. Bei Nutzung von Stundenkontingenten nach Abs. 5 entfällt die *Mindestgebühr*.

SAPOS <sup>®</sup> -Daten	€ / Monat
Mindestgebühr	10,00

### A3.3 Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)

- (1) Die *Gebühr* für jede Referenzstation richtet sich nach den Basisbeträgen der **Tabelle A.3**.

GPPS-Daten (Taktrate)	€ / pro Minute
≤ 1 Hertz	0,20
> 1 Hertz	0,80

**Tabelle A.3**  
Basisbeträge für die Bereitstellung von GPPS-Daten

- (2) Alternativ kann bei einer Taktrate ≤ 1 Hertz folgende Pauschalgebühr für jede Referenzstation erhoben werden.

GPPS-Daten	€ / pro Monat
Pauschalgebühr je Referenzstation	500,00

- (3) Die *Gebühr* für den SAPOS<sup>®</sup>-GPPS-Berechnungsdienst GPPS-PrO wird nach **Tabelle A.3** erhoben. Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum, in dem der Nutzer Messdaten aufgezeichnet hat, die er anschließend online zur Prozessierung an die SAPOS<sup>®</sup>-Zentrale überträgt.

- (4) Für landes- oder bundesweit tätige Nutzer kann in Abhängigkeit des Umfangs der Nutzung von SAPOS®-Daten eine Ermäßigung von bis zu **30 %** gewährt werden.
- (5) Werden Stundenkontingente im Voraus für die nächsten 12 Monate vereinbart, kommen folgende Ermäßigungsfaktoren auf die *Gebühr* nach Abs. 1 zur Anwendung:

GPPS-Daten	Faktor
für 120 bis weniger als 360 Stunden	0,9
für 360 bis weniger als 600 Stunden	0,8
ab 600 Stunden	0,7

Nicht verbrauchte Einheiten verfallen nach 12 Monaten.

- (6) Für die Nutzung der SAPOS®-Daten wird von jedem Endnutzer eine **Mindestgebühr** gemäß der nachstehenden Tabelle erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SAPOS®-HEPS (Nr. A3.2 Abs. 6) wird die *Mindestgebühr* nur einmal erhoben. Bei Nutzung von Stundenkontingenten nach Abs. 5 entfällt die *Mindestgebühr*.

SAPOS®-Daten	€ / Monat
Mindestgebühr	10,00

#### A3.4 Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste für *interne* und *externe Nutzung*

- (1) Bei der Nutzung von Daten von weniger als 20 Referenzstationen wird für jede benutzte Referenzstation eine *Pauschalgebühr* nach Tabelle A.4 erhoben (In der *Gebühr* eingeschlossen sind alle Nutzungen nach Nrn. A3.1 bis A3.3.). Bei Unterlizenzierungen fällt zusätzlich eine *Verwertungsgebühr* nach Nr. 3.2.2 Abs. 2 Tabelle 4 an.

< 20 Referenzstationen	€ / pro angefangener Monat
je Referenzstation (einjährige Vertragslaufzeit)	480,00
je Referenzstation (fünfjährige Vertragslaufzeit)	400,00

**Tabelle A.4**  
Nutzung durch Diensteanbieter (< 20 Referenzstationen)

Für zwischenliegende Vertragslaufzeiten ergibt sich die *Pauschalgebühr* durch lineare Interpolation.

- (2) Die *Gebühr* nach **Tabelle A.4** reduziert sich nach **Tabelle A.5**, sofern die Verfügbarkeit (bezogen auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag in einem Kalendermonat und einer Referenzstation) eingeschränkt ist. Dieser Verminderungsanspruch ist ausgeschlossen, falls die Einschränkungen nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen per E-Mail oder per Fax der abgebenden Stelle mitgeteilt werden.

Verfügbarkeit [%]	Faktor
< 98,5 bis 90,0	0,75
< 90,0 bis 75,0	0,50
< 75,0 bis 50,0	0,25
< 50,0	0

**Tabelle A.5**  
Gebührenminderung bei eingeschränkter Verfügbarkeit

- (3) Bei der Nutzung von Daten von mindestens 20 Referenzstationen wird eine nutzungsabhängige *Gebühr* für *Folgedienste* erhoben. Die Höhe der *Gebühr* richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Dienste nach Nrn. A3.1 bis A3.3.

Die *Gebühr* wird nach Nr. A3.2 Abs. 1 berechnet und eine Ermäßigung von 70 % gewährt. Die Abgabe eines Echtzeitpositionierungsservices nach Nr. A3.1 ist hierin enthalten. Die Mindest- und Maximalgebühren nach **Tabelle A.6** sind zu beachten. Bei *Unterlizenzierungen* fällt zusätzlich eine Verwertungs*gebühr* nach Nr. 3.2.2 Abs. 2 Tabelle 4 bezogen auf die jeweilige Mindest*gebühr* an.

Anzahl bereitgestellter Referenzstationen	Mindest <i>gebühr</i> € pro Jahr	Maximal <i>gebühr</i> € pro Jahr
20 bis 100	52.000	144.000
bis 150	58.500	162.000
bis 200	65.000	180.000
bis 250	71.500	198.000

**Tabelle A.6**  
**Mindest- und Maximalgebühren für Nutzung durch Diensteanbieter (mindestens 20 Referenzstationen)**

- (4) Die *Gebühren* nach Tabelle A.6 reduzieren sich, sofern Bundesländer die Dienste nach Nrn. A3.1 bis A3.3 gebührenfrei bereitstellen. Der Anteil, um den die *Gebühren* nach Tabelle A.6 zu reduzieren sind, entspricht dem prozentualen Anteil der betroffenen Bundesländer an dem zum Zeitpunkt der Gebührenreduktion gültigen *Königsteiner Schlüssel* multipliziert mit dem Faktor 0,7. Die resultierenden reduzierten *Gebühren* werden auf volle 500 € gerundet.

#### **A4 Daten des Quasigeoids**

- (1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des Quasigeoids nach Nr. 2 Absatz 1 ist für die jeweilige Anzahl der **Tabelle A.7** zu entnehmen.

Anzahl der Geoidteile	€
1	250,00
2	450,00
3	600,00
mehr als 3	750,00

**Tabelle A.7**  
**Basisbeträge für das Geoid**

- (2) Für Teilmengen einzelner Geoidteile entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Geoidteils.
- (3) Die *Online-Bereitstellung* der Daten des Quasigeoids nach Nr. 2 sowie die Nutzung nach Nr. 3 sind geldleistungsfrei.

## Anlage B - Geobasisdaten des ALKIS®

### B1 ALKIS® - Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **ALKIS® - Präsentationsausgaben** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Liegenschaftskarte (bis einschließlich DIN A3)	20,00
Liegenschaftskarte (größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0)	40,00
Flurstücksnachweis	10,00
Flurstücks- und Eigentüternachweis	
Grundstücksnachweis	
Bestandsnachweis	20,00

**Tabelle B.1**  
**Basisbeträge für die ALKIS® - Präsentationsausgaben**

### B2 ALKIS® - Datensätze und Produkte

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **ALKIS® - Datensätzen / Produkten** ist für den jeweiligen Datensatz / das jeweilige Produkt der **Tabelle B.2** zu entnehmen. Die Objekte werden pro Datensatz / Produkt gezahlt.

ALKIS® - Datensätze	€ / Objekt	Maximalgebühr € / ALKIS-Datensätze
Komplettabgabe auf Basis Flurstück	3,80	-
Komplettabgabe auf Basis Flurstück (ohne Eigentümer)	3,30	-
Flurstücke	1,80	-
Gebäude	0,90	-
Tatsächliche Nutzung	0,90	-
Bodenschätzung	0,90	-
Eigentümer	0,90	-
Produkt	€ / Objekt	Maximalgebühr € / Produkt
Hauskoordinaten	0,15	80.000
Hausumringe	0,12	siehe Anlage E
Flurstücksinformationen	1,80	siehe Anlage E

**Tabelle B.2**  
**Basisbeträge für die ALKIS®-Datensätze und Produkte**

Gezählt werden die in der Spalte „ALKIS® - Datensätze / Produkt“ genannten Objekte. Genaueres ist der Anlage „Objektartenbereiche ALKIS®“ zu entnehmen. Punkt- und linienförmige Hilfsobjekte sind mit den Basisbeträgen abgegolten.

Es ist zulässig, aus einer statistischen Erhebung im Bundesland eine mittlere *Gebühr* für ein Flurstück zu erheben und auf diese die ALKIS®-Komplettabgabe bzw. Berechnungen in Shop-Systemen zu gründen.

## Anlage C - Geobasisdaten des ATKIS®

### C1 ATKIS® - Präsentationsausgaben

Die *Gebühr* für die Bereitstellung von **ATKIS® - Präsentationsausgaben** richtet sich nach dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle.

Präsentationsausgabe	pro Kartenblatt in €
Topographische Kartenwerke (TK)	5,00

**Tabelle C.1**  
**ATKIS® - Präsentationsausgaben**

### C2 ATKIS® - Datensätze

#### C2.1 Digitale Landschaftsmodelle

- (1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Landschaftsmodellen (DLM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.2** zu entnehmen.

Für einzelne Objektartenbereiche der DLM sind die Basisbeträge der **Tabelle C.2** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der **Tabelle C.3** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches. Eine Übersicht bietet die Anlage „Teilmengen Objektartenbereiche ATKIS®“.

Digitale Landschaftsmodelle	Produkt			
	Basis-DLM	DLM50	DLM250	DLM1000
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	7,50	2,00	geldleistungsfrei	

**Tabelle C.2**  
**Digitale Landschaftsmodelle (DLM)**

Objektartenbereich	Faktor
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Relief	0,15

**Tabelle C.3**  
**Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DLM**

- (2) Details zu den in den einzelnen Objektartenbereichen enthaltenen Objektarten sind der Anlage „Objektartenbereiche ATKIS®“ zu entnehmen.
- (3) Datensätze des DLM können optional objektbezogen mit einem Basisbetrag von **0,06 € / Objekt** abgegeben werden.

## C2.2 Digitale Geländemodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Geländemodellen (DGM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.4** zu entnehmen.

Digitale Geländemodelle	Produkt							
	DGM1	DGM2	DGM5	DGM10	DGM25	DGM50	DGM200	DGM1000
Standard-Gitterweite	1 m	2 m	5 m	10 m	25 m	50 m	200 m	1.000 m
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	80,00	50,00	20,00	10,00	4,00	1,00	geldleistungsfrei	

**Tabelle C.4**  
**Digitale Geländemodelle (DGM)**

## C2.3 Digitale Orthophotos

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Orthophotos (DOP)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.5** zu entnehmen.

Digitale Orthophotos	Produkt	
	DOP20	DOP40
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	9,00	6,00

**Tabelle C.5**  
**Digitale Orthophotos (DOP)**

## C2.4 Digitale Topographische Karten

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Topographischen Karten (DTK)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle C.6** zu entnehmen.

Für einzelne Objektartenbereiche der aus den DLM abgeleiteten DTK sind die Basisbeträge der **Tabelle C.6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C.3** zu multiplizieren. Für einzelne Objektartenbereiche der vorläufigen Ausgabe der DTK (DTK-V) sind die Basisbeträge der **Tabelle C.6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle C.7** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Digitale Topographische Karten	Produkt					
	DTK10	DTK25	DTK50	DTK100	DTK250	DTK1000
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	4,00	1,00	0,30	0,10	geldleistungsfrei	

**Tabelle C.6**  
**Digitale Topographische Karten (DTK)**

Objektartenbereich	Faktor
- Grundriss / Schrift	0,60
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Höhenlinien	0,15

**Tabelle C.7**  
 Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DTK-V

### C2.5 Digitale Oberflächenmodelle auf Datengrundlage bDOM

Der Basisbetrag für bundesweite und länderübergreifende Bereitstellungen von **Digitalen Oberflächenmodellen (DOM1)** auf einer Datengrundlage von bildbasierten Daten (**bildbasiertes DOM**) ist der **Tabelle C.8** zu entnehmen.

bildbasiertes DOM	
Standard-Gitterweite	1 m bzw. in verfügbarer, nächst höherer Auflösung
	€/ km <sup>2</sup>
Basisbetrag	15,00

**Tabelle C.8**  
 Digitale Oberflächenmodelle (DOM)



## Anlage D - Sonstige AAA-Produkte und -dienste

### D1 3D-Gebäudemodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **3D-Gebäudemodellen** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle D.1** zu entnehmen.

3D-Gebäudemodelle	Produkt	
	LoD1	LoD2
	€ / Objekt	€ / Objekt
Basisbetrag	0,27	0,45

**Tabelle D.1**  
**Basisbeträge für 3D-Gebäudemodelle**

Falls aus fachlichen oder technischen Gründen eine objektbasierte Zählweise nicht möglich ist, sind länderintern abweichende Regelungen wie z. B. Flächenansätze zulässig.

### D2 basemap.de

Die Bereitstellung und Nutzung von **basemap.de** mit den Produkten, Daten und Diensten „basemap.de Web Vektor“, „basemap.de Web Raster“, „basemap.de Web Raster Schummerung“ und „Präsentationsausgabe 1:10.000 (P10)“ erfolgen geldleistungsfrei.

### D3 Geokodierungsdienst

Die Bereitstellung des Ortssuchdienstes erfolgt ausschließlich bundesweit zu Pauschalgebühren. Die Bereitstellung des Geokodierungsdienstes erfolgt ausschließlich länderübergreifend. Der Basisbetrag, die Pauschalgebühr und die Maximalgebühr des Geokodierungsdienstes sind für den jeweiligen Dienst der **Tabelle D.3** zu entnehmen. Die jeweiligen Objekte werden pro Dienst gezählt.

Ortssuchdienst	€ / Objekt	Pauschalgebühr Bereitstellung € / Jahr	Maximalgebühr Verwertung bei bis zu drei Folgenutzungen € / Jahr
Hauskoordinaten, geographische Namen der Länder	0,023	470	2.400
Flurstückskoordinaten	0,023	970	siehe Anlage E
Geokodierungsdienst einschließlich reverser Funktionalität		Maximalgebühr Bereitstellung € / Jahr	Maximalgebühr Verwertung bei bis zu drei Folgenutzungen € / Jahr
Hauskoordinaten geographische Namen der Länder	0,15 0,06	80.000	8.000
Flurstückskoordinaten	0,15	siehe Anlage E	siehe Anlage E

**Tabelle D.3**  
**Basisbeträge, Pauschal- und Maximalgebühren für den Geokodierungsdienst**

**Anlage E - Übersicht der gemäß Nr. 1.7 abzugebenden Geobasisdaten****E1 Übersicht der gemäß Nr. 1.7 abzugebenden Geobasisdaten**

Für welche Nrn. der Anlagen A bis D mit Geobasisdaten aus welchen Ländern die Gebühr nach Nr. 1.7 zu berechnen ist, ist der Tabelle E.1 zu entnehmen. Es gelten jeweils die festgelegten **Maximalgebühren**.

Produkt / Datensatz / Dienst	B B	B E	B W	B Y	H B	H E	H H	M V	N I	N W	R P	S H	S L	S N	S T	T H	Maximal- gebühr Be- reitstel- lung in €	Maximal- gebühr Ver- wertung bei bis zu drei Folge- nutzungen in €/Jahr
<b>A3.1 SAPOS-EPS</b>	X	X	X		X	X	X		X	X				X	X	X		
<b>A3.2 SAPOS-HEPS</b> (ohne Abs.2,3,6)	X	X	X		X	X	X		X	X				X	X	X		
<b>A3.3 SAPOS-GPPS</b> (ohne Abs. 6)	X	X	X		X	X	X		X	X				X	X	X		
<b>A3.4 Betrieb eigener Echtzeitposi- tionierungsdienste</b> (ohne Tab. A.6)	X	X	X		X	X	X		X	X				X	X	X		
<b>B2 ALKIS®-Datensätze</b>	X	X				X	X			X		X		X		X		
<b>B2 ALKIS®-Produkte</b> Hausumringe	X	X				X	X			X		X		X	X	X	76.000	
<b>B2 ALKIS®-Produkte</b> Flurstücksinformationen	X	X				X	X			X		X		X		X	830.000	
<b>C2.1 Basis-DLM</b>	X	X				X	X		X	X		X		X		X	135.000	
<b>C2.2 DGM1</b>	X	X				X	X			X		X		X		X	1.142.000	
<b>C2.2 DGM2</b>	X	X				X	X			X		X		X	X	X	697.000	
<b>C2.2 DGM5</b>	X	X				X	X			X		X		X	X	X	279.000	
<b>C2.2 DGM10</b>	X	X				X	X			X		X		X	X	X	139.000	
<b>C2.2 DGM25</b>	X	X				X	X			X	X	X		X	X	X	54.000	
<b>C2.2 DGM50</b>	X	X		X		X	X			X	X	X		X	X	X	12.000	
<b>C2.3 DOP20</b>	X	X				X	X		X	X		X		X	X	X	158.000	
<b>C2.3 DOP40</b>	X	X				X	X			X	X	X		X	X	X	109.000	
<b>C2.4 DTK25</b>	X	X				X	X			X	X	X		X	X	X	18.100	
<b>C2.4 DTK50</b>	X	X				X	X			X	X	X		X	X	X	5.400	
<b>C2.4 DTK100</b>	X	X				X	X			X	X	X		X	X	X	100	
<b>C2.5 DOM</b> (bildbasiert, ersatzweise Airborne Laserscanning-Messdaten basiert)	X	X				X	X			X		X		X	X	X	279.000	
<b>D1 3D-Gebäudemodelle</b> LoD1	X	X				X	X		X	X		X		X	X	X	170.000	
<b>D1 3D-Gebäudemodelle</b> LoD2	X	X				X	X		X	X		X		X	X	X	284.000	
<b>D2 WebAtlasDE</b>	X	X				X	X			X		X		X		X		2.800
<b>D3 Ortssuchdienst</b> Flurstückskoordinaten	X	X				X	X			X		X		X		X		4.200
<b>D3 Geokodierungsdienst</b> Flurstückskoordinaten	X	X				X	X			X		X		X		X	274.000	27.000

Tabelle E.1

Übersicht der gemäß Nr. 1.7 abzugebenden Geobasisdaten der Länder mit **Maximalgebühren**

## Anlage Glossar

### Bearbeitung, Umgestaltung

*Bearbeitungen* und *Umgestaltungen* sind beispielsweise Veränderungen am Original, das Hinzufügen oder Weglassen von Informationen, die Übertragung in andere Werkstoffe oder -gattungen, die Transformation in andere Formate oder die Einordnung in andere Sachzusammenhänge. Diese Nutzungshandlungen selbst sind nicht lizenzpflichtig; hingegen sind z. B. die Nutzung von *Bearbeitungen* und *Umgestaltungen* im *Intranet*, deren *Vervielfältigung*, *Verbreitung* und/oder öffentliche Zugänglichmachung in der Regel lizenzpflichtig

### Darstellungsdienste

*Darstellungsdienste* ermöglichen es mindestens, darstellbare Geodatenätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen. Sie schließen eine dauerhafte Datenspeicherung (Download) aus.

### Downloaddienste

*Downloaddienste* ermöglichen das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatenätze oder Teile solcher Sätze. *Downloaddienste* mit direktem Datenzugriff ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Nutzung.

### Externe Nutzung

*Externe Nutzung* ist jede Art von *Weitergabe* oder öffentliche Zugänglichmachung von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte ohne oder mit *Bearbeitung* zu *Folgeprodukten* oder *Folgediensten*.

### Folgedienste

*Folgedienste* sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden bzw. welche die Geodatendienste des Lizenzgebers in andere Sachzusammenhänge einordnen. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisdaten.

### Folgeprodukte

*Folgeprodukte* sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch *Bearbeitung* von Geobasisdaten, Anreicherung von Geobasisdaten mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit einer Software.

### Gebühr

Die *Gebühr* ist die Gegenleistung für die Bereitstellung von Geobasisdaten und das Recht zur *internen* oder in Abhängigkeit von der jeweiligen Lizenzierung *externen Nutzung*.

### Interne Nutzung

*Interne Nutzung* ist jede Nutzung von Geobasisdaten innerhalb des Privat- oder Geschäftsbereiches des Lizenznehmers. Zum Privatbereich des Lizenznehmers gehört auch ein abgegrenzter Kreis von Personen, denen der Lizenznehmer persönlich verbunden ist. *Interne Nutzungshandlungen* sind insbesondere die *Bearbeitung*, *Umgestaltung*, *Vervielfältigung* von Geobasisdaten oder deren Verwendung in einem *Intranet*. Die für die *interne Nutzung* aufgrund gesetzlicher Vorschriften lizenzpflichtigen Nutzungen (*Vervielfältigung* und Verwendung in einem *Intranet*) werden als „Recht zur internen Nutzung“ bezeichnet.

### Intranet

Ein *Intranet* bezeichnet ein nicht öffentliches Computernetzwerk, das der Information und Kommunikation innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Organisation dient.

Die Nutzung von Geobasisdaten im *Intranet* umfasst daher deren Zugänglichmachung in einem nicht öffentlichen Computernetzwerk. Diese Nutzungshandlungen sind in der Regel lizenzpflichtig.

### Königsteiner Schlüssel

Der *Königsteiner Schlüssel* regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Der Schlüssel wird von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) jährlich neu berechnet und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### Offline-Bereitstellung

Die *Offline-Bereitstellung* umfasst jede nicht netzgebundene Bereitstellung analoger und digitaler Geobasisdaten (z. B. auf dem Postweg).

**Online-Bereitstellung**

Die *Online-Bereitstellung* umfasst die automatisierte Bereitstellung von Daten über eine E-Shop-Funktionalität oder über Dienste nach Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie.

**Präsentationsausgaben**

*Präsentationsausgaben* sind konfektionierte Produkte in analoger Form (z. B. TK, Plot) oder als Druckdatei ohne Georeferenzierung (z. B. PDF) möglichst in automatisiert erstellter Darstellung.

**Unterlizenzierung**

*Unterlizenzierung* ist das Recht zur Vergabe von Lizenzen an *Folgeprodukten* oder *Folgediensten* an Dritte zur *Vervielfältigung*, zur Nutzung im *Intranet*, und Internet sowie zur *Verbreitung*.

**Upgrade**

Ein *Upgrade* ist, bezogen auf dasselbe Gebiet, die Bereitstellung eines Produktes mit höherem Basisbetrag anstatt eines bis dahin bereitgestellten und aktuellen Produktes mit niedrigerem Basisbetrag innerhalb einer Produktgruppe. Als aktuell gilt ein Produkt, wenn es dem letztmöglichen Aktualitätsstand entspricht.

**Verbreitung**

*Verbreitung* ist das Anbieten sowie in Verkehr bringen des Originals oder von *Vervielfältigungsstücken* in körperlicher Form.

**Verbundene Unternehmen**

*Verbundene Unternehmen* liegen vor, wenn eine Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Anmerkung: entnommen aus § 290 HGB, § 271 Abs. 2 HGB und § 15 des Aktiengesetzes (AktG).

**Vervielfältigung**

*Vervielfältigung* ist die Herstellung von (körperlichen) *Vervielfältigungsstücken* wie beispielsweise das Digitalisieren oder Scannen von *Präsentationsausgaben* oder das Brennen digitaler Daten auf Datenträger. Diese Nutzungshandlung ist in der Regel lizenzpflichtig; insbesondere für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch bestehen gesetzliche Ausnahmen.

**Weitergabe**

*Weitergabe* im Sinne dieser Richtlinie ist jede *Verbreitung*, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

**Anlage Objektartenbereiche ALKIS®**

Produkt / Datensatz nach Tab.B.2	Kennung des zu zählenden ALKIS-Objekts, sonstige Angaben zu Gebühren	eingeschlossene Objektarten des Grunddatenbestandes	eingeschlossene weitere Objektarten in länderspezifischer Regelung (Objektartengruppe)
Kataloge	mit Gebühr für das jeweilige Produkt / den jeweiligen Datensatz abgegolten	alle 73XXX-Objektarten des Grunddatenbestandes	sonstige 73XXX-Objektarten
Präsentationsobjekte	mit Gebühr für das jeweilige Produkt / den jeweiligen Datensatz abgegolten		
Flurstücke	11001	11001 AX_Flurstueck	sonstige 12XXX-Objektarten (ohne 12006)
		11002 AX_Besondere Flurstuecksgrenze	11003 AX_Grenzpunkt
		12001 AX_Lagebezeichnung-OhneHausnummer	15XXX-Objektarten (Fortführungsnachweis)
		12002 AX_Lagebezeichnung-MitHausnummer	16XXX-Objektarten (Angaben zur Reservierung)
			17XXX-Objektarten (Angaben zur Historie)
			74XXX-Objektarten (Geographische Gebietseinheiten)
			75XXX-Objektarten (Administrative Gebietseinheiten)
	mit Gebühr abgegolten		14003 AX_PunktortAU
			14004 AX_PunktortTA
	mit Gebühr abgegolten	71001 AX_KlassifizierungNach-Strassenrecht	sonstige 71XXX-Objektarten
	71003 AX_KlassifizierungNach-Wasserrecht		
	71008 AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht		
mit Gebühr abgegolten	21007 AX_Buchungsblatt		
	21008 AX_Buchungsstelle		
Gebäude	31001	31001 AX_Gebaeude	sonstige 31XXX Objektarten
			51XXX-Objektarten (Bauwerke und Einrichtungen in Siedlungsflächen)
			53XXX-Objektarten (Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr)
		12002 AX_Lagebezeichnung-MitHausnummer	12003 AX_LagebezeichnungMitPseudonummer
	mit Gebühr abgegolten	14002 AX_PunktortAG	
	14003 AX_PunktortAU		
Tatsächliche Nutzung	alle 41XXX Objektarten	alle 41XXX Objektarten	54001 AX_Vegetationsmerkmal
	alle 42XXX Objektarten	alle 42XXX Objektarten	55XXX-Objektarten (Besondere Eigenschaften von Gewässern)
	alle 43XXX Objektarten	alle 43XXX Objektarten	57XXX-Objektarten (Besondere Angaben zum Gewässer)
	alle 44XXX Objektarten	alle 44XXX Objektarten	61XXX-Objektarten (Reliefformen)
Bodenschätzung	72001		alle 72XXX-Objektarten
Eigentümer	21007 (übergeordnetes Buchungsblatt)	21001 AX_Person	sonstige 21XXX Objektarten
		21002 AX_Personengruppe	
		21003 AX_Anschrift	
		21006 AX_Namensnummer	
		21007 AX_Buchungsblatt	
		21008 AX_Buchungsstelle	
sonstige ALKIS-Punktobjekte (ohne Grenzpunkte und nur bei separater Abgabe)	14002 - 14004	alle 14XXX Objektarten	

**Anlage Objektartenbereiche ATKIS®**

Objektartenbereich nach Tab.C3	zugehörige Objektarten (Grunddatenbestand)		zugehörige Objektarten (nicht Grunddatenbestand) sonstige Objekte (ZUSO, NREO und flächen-, linien-/punktartige REO)
	Grundflächen (REO/ZUSO)	sonstige Objekte (ZUSO, NREO und flächen-, linien-, punktförmige REO)	
Siedlung	41001 AX_Wohnbauflaeche		
	41002 AX_IndustrieUndGewerbeflaeche		
	41003 AX_Halde		
	41004 AX_Bergbaubetrieb		
	41005 AX_TagebauGrubeSteinbruch		
	41006 AX_FlaecheGemischterNutzung		
	41007 AX_FlaecheBesondererFunktionalerPraegung		
	41008 AX_SportFreizeitUndErholungsflaeche		
	41009 AX_Friedhof		
			31001 AX_Gebaeude
			31002 AX_Bauteil
		51001 AX_Turm	
		51002 AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe	
			51003 AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk
		51004 AX_Transportanlage	
		51005 AX_Leitung	
		51006 AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung	
		51007 AX_HistorischesBauwerkOderHistorischeEinrichtung	
		51009 AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung	
			51010 AX_EinrichtungInOeffentlichenBereichen
		52001 AX_Ortslage	
		52002 AX_Hafen	
		52003 AX_Schleuse	
		52004 AX_Grenzuebergang	
		52005 AX_Testgelände	
Verkehr	42001 AX_Strassenverkehr		
		42002 AX_Strasse	
		42003 AX_Strassenachse	
		42005 AX_Fahrbahnachse	
		42008 AX_Fahrwegachse	
	42009 AX_Platz		
	42010 AX_Bahnverkehr		
		42014 AX_Bahnstrecke	
	42015 AX_Flugverkehr		
	42016 AX_Schiffsverkehr		
		53001 AX_BauwerkImVerkehrsbereich	
		53002 AX_Strassenverkehrsanlage	
		53003 AX_WegPfadSteig	
		53004 AX_Bahnverkehrsanlage	
		53005 AX_SeilbahnSchwebebahn	
			53006 AX_Gleis
		53007 AX_Flugverkehrsanlage	
		53008 AX_EinrichtungenFuerDenSchiffsverkehr	
		53009 AX_BauwerkImGewaeserbereich	
			56001 AX_Netzknoten
		56002 AX_Nullpunkt	
		56003 AX_Abschnitt	
		56004 AX_Ast	
	57002 AX_SchiffahrtlinieFaehrverkehr		

Objektartenbereich nach Tab.C3	zugehörige Objektarten (Grunddatenbestand)		zugehörige Objektarten (nicht Grunddatenbestand)
	Grundflächen (REO/ZUSO)	sonstige Objekte (ZUSO, NREO und flächen-, linien-, punktförmige REO)	sonstige Objekte (ZUSO, NREO und flächen-, linien-/ punktförmige REO)
Vegetation	43001 AX_Landwirtschaft		
	43002 AX_Wald		
	43003 AX_Gehölz		
	43004 AX_Heide		
	43005 AX_Moor		
	43006 AX_Sumpf		
	43007 AX_UnlandVegetationsloseFlaeche		
	43008 AX_FlaecheZurZeitUnbestimmbar		
	54001 AX_Vegetationsmerkmal		
Gewässer	44001 AX_Fliessgewaesser		
	44002 AX_Wasserlauf	44002 AX_Wasserlauf	
	44003 AX_Kanal	44003 AX_Kanal	
		44004 AX_Gewaesserachse	
	44005 AX_Hafenbecken		
	44006 AX_StehendesGewaesser		
	44007 AX_Meer		
		55001 AX_Gewaessermerkmal	
			55003 AX_Polder
		57001 AX_Wasserspiegelhoehe	
	57003 AX_Gewaesserstationierungssachse		
	57004 AX_Sickerstrecke		
Gebiete			71004 AX_AndereFestlegung-NachWasserrecht
			71005 AX_SchutzgebietNachWasserrecht
		71006 AX_NaturUmweltOderBodenschutzrecht	
		71007 AX_SchutzgebietNachNaturUmweltOderBodenschutzrecht	
		71009 AX_Denkmalenschutzrecht	
		71011 AX_SonstigesRecht	
		71012 AX_Schutzzone	
			73001 AX_Nationalstaat
		73002 AX_Bundesland	
		73003 AX_Regierungsbezirk	
		73004 AX_KreisRegion	
		73005 AX_Gemeinde	
			73006 AX_Gemeindeteil
			73011 AX_Dienststelle
			73013 AX_Lagebezeichnung-Katalogeintrag
			74001 AX_Landschaft
			74002 AX_KleinraeumigerLandschaftsteil
			74003 AX_Gewann
		74004 AX_Insel	
			74005 AX_Wohnplatz
		75003 AX_KommunalesGebiet	
			75004 AX_Gebiet_Nationalstaat
			75005 AX_Gebiet_Bundesland
		75006 AX_Gebiet_Regierungsbezirk	
		75007 AX_Gebiet_Kreis	
	75008 AX_Kondominium		
	75009 AX_Gebietsgrenze		
		75011 AX_Gebiet_Verwaltungsgemeinschaft	

Objektartenbereich nach Tab.C3	zugehörige Objektarten (Grunddatenbestand)		zugehörige Objektarten (nicht Grunddatenbestand)
	Grundflächen (REO/ZUSO)	sonstige Objekte (ZUSO, NREO und flächen-, linien-, punktförmige REO)	sonstige Objekte (ZUSO, NREO und flächen-, linien-/punktförmige REO)
Relief		61001 AX_BoeschungKliff	
		61002 AX_Boeschungsflaeche	
		61003 AX_DammWallDeich	
			61004 AX_Einschnitt
		61005 AX_Hoehleneingang	
		61006 AX_FelsenFelsblockFelsnadel	
		61007 AX_Duene	
			61008 AX_Hoehenlinie
	62040 AX_Gelaendekante		



**Anlage Teilmengen Objektartenbereiche ATKIS®**

Objektartenbereich mit Anteil nach Tabelle C.2	Objektart	Objektart (Text)	Anteil am Objektartenbereich in %, gerundet
<b>Gebiete</b>			<b>100</b>
Gebiete 5%	71006	AX_NaturUmweltOderBodenschutzrecht	15
	71009	AX_Denkmalschutzrecht	2
	71011	AX_SonstigesRecht	1
	71012	AX_Schutzzone	2
	74001	AX_Landschaft	5
	74002	AX_KleinraeumigerLandschaftsteil	1
	74003	AX_Gewann	1
	74004	AX_Insel	1
	74005	AX_Wohnplatz	7
	75003	AX_KommunalesGebiet	33
	75005	AX_Gebiet_Bundesland	1
	75006	AX_Gebiet_Regierungsbezirk	1
	75007	AX_Gebiet_Kreis	2
	75008	AX_Kondominium	1
	75009	AX_Gebietsgrenze	27
75011	AX_Gebiet_Verwaltungsgemeinschaft	2	
<b>Gewässer</b>			<b>100</b>
Gewässer 10%	44001	AX_Fliessgewaesser	4
	44004	AX_Gewaesserachse	81
	44005	AX_Hafenbecken	1
	44006	AX_StehendesGewaesser	10
	44007	AX_Meer	1
	55001	AX_Gewaessermerkmal	1
	55003	AX_Polder	0 <sup>)</sup>
	57001	AX_Wasserspiegelhoehe	1
	57003	AX_Gewaesserstationierungsachse	3
	57004	AX_Sickerstrecke	1
<b>Siedlung</b>			<b>100</b>
Siedlung 35%	31001	AX_Gebaeude	1
	31002	AX_Bauteil	1
	41001	AX_Wohnbauflaeche	31
	41002	AX_IndustrieUndGewerbeflaeche	8
	41003	AX_Halde	1
	41004	AX_Bergbaubetrieb	1
	41005	AX_TagebauGrubeSteinbruch	1
	41006	AX_FlaecheGemischterNutzung	29
	41007	AX_FlaecheBesondererFunktionalerPraegung	4
	41008	AX_SportFreizeitUndErholungsflaeche	7
	41009	AX_Friedhof	1
	51001	AX_Turm	1
	51002	AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe	3
	51003	AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk	1
	51004	AX_Transportanlage	1
	51005	AX_Leitung	1
	51006	AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung	2
	51007	AX_HistorischesBauwerkOderHistorischeEinrichtung	1
	51009	AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung	3
	51010	AX_EinrichtungInOeffentlichenBereichen	1
	52001	AX_Ortslage	9
	52002	AX_Hafen	1
	52003	AX_Schleuse	1
52004	AX_Grenzuebergang	1	
52005	AX_Testgelaende	1	

Objektartenbereich mit Anteil nach Tabelle C.2	Objektart	Objektart (Text)	Anteil am Objektartenbereich in %, gerundet
<b>Vegetation</b>			<b>100</b>
Vegetation 15%	43001	AX_Landwirtschaft	45
	43002	AX_Wald	39
	43003	AX_Gehoelz	6
	43004	AX_Heide	1
	43005	AX_Moor	1
	43006	AX_Sumpf	1
	43007	AX_UnlandVegetationsloseFlaeche	2
	43008	AX_FlaecheZurZeitUnbestimmbar	0 <sup>*)</sup>
	54001	AX_Vegetationsmerkmal	7
<b>Verkehr</b>			<b>100</b>
Verkehr 35%	42001	AX_Strassenverkehr	3
	42003	AX_Strassenachse	45
	42005	AX_Fahrbahnachse	1
	42008	AX_Fahrtwegachse	38
	42009	AX_Platz	1
	42010	AX_Bahnverkehr	1
	42014	AX_Bahnstrecke	1
	42015	AX_Flugverkehr	1
	42016	AX_Schiffsverkehr	1
	53001	AX_BauwerkImVerkehrsbereich	1
	53002	AX_Strassenverkehrsanlage	1
	53003	AX_WegPfadSteig	6
	53004	AX_Bahnverkehrsanlage	1
	53005	AX_SeilbahnSchwebbahn	1
	53006	AX_Gleis	1
	53007	AX_Flugverkehrsanlage	1
	53008	AX_EinrichtungenFuerDenSchiffsverkehr	1
	53009	AX_BauwerkImGewaesserbereich	3
	56002	AX_Nullpunkt	1
	56003	AX_Abschnitt	1
56004	AX_Ast	1	
57002	AX_SchiffahrtslinieFaehrverkehr	1	
<b>Relief</b>			<b>100</b>
Relief 15%	61002	AX_Boeschungsflaeche	1
	61003	AX_DammWallDeich	89
	61004	AX_Einschnitt	1
	61005	AX_Hoehleneingang	1
	61006	AX_FelsenFelsblockFelsnadel	5
	61007	AX_Duene	1
	62040	AX_Gelaendekante	4

\*) Diese Objektart enthält keine Objekte.